



Merkblatt

Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse

Wenn Sie in Deutschland als Arzt/Ärztin ohne Einschränkung tätig sein wollen, brauchen Sie eine staatliche Zulassung, die Approbation. Auch mit einem im Ausland erworbenen Abschluss können Sie in Deutschland einen Antrag auf Approbation stellen. Im Rahmen des Approbationsverfahrens überprüft die zuständige Stelle die Gleichwertigkeit Ihres Abschlusses mit dem entsprechenden deutschen Abschluss. Die Approbation kann Ihnen nur erteilt werden, wenn Ihre Ausbildung als gleichwertig anerkannt wird. Zuständig für die Entscheidung über die Anerkennung eines ausländischen Bildungsabschlusses und Erteilung einer Approbation ist das **Landesamt für Soziales (LAS), Zentralstelle für Gesundheitsberufe und Landesprüfungsamt, Konrad-Zuse-Straße 7-9, 66115 Saarbrücken**, nicht die Ärztekammer. Die Ärztekammer entscheidet nur über die Anerkennung ausländischer Facharzttitle und Weiterbildungen.

Hinsichtlich der Anerkennung im Ausland erworbener Titel und Qualifikationen ist zwischen EU-Ausländern und Nicht EU-Ausländern zu unterscheiden.

EU-Ausländer / Vertragsstaaten des europäischen Wirtschaftsraumes (Island, Norwegen, Lichtenstein und Schweiz)

Für EU-Ausländer und Angehörige der Vertragsstaaten des europäischen Wirtschaftsraumes richtet sich die Anerkennungsmöglichkeit nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Kapitel III der Richtlinie bestimmt die Anerkennung der Bildungsabschlüsse für Ärzte. Danach werden in diesen Staaten erworbene Titel und Qualifikationen anerkannt, wenn die in dem Mitgliedstaat oder dem Vertragsstaat absolvierte Ausbildung den Mindeststandards der Berufsanerkennungsrichtlinie entspricht, die Qualifikation in Anhang V.1.1 der Richtlinie aufgeführt ist und die nationalen Anforderungen, wie sie die Berufsgesetze vorsehen, erfüllt sind. In der Regel werden diese Abschlüsse, ohne eine individuelle Gleichwertigkeitsprüfung automatisch anerkannt. Das Landesamt für Soziales entscheidet über die Erteilung einer Approbation. Nähere Informationen erhalten Sie dort.

Nicht EU-Ausländer

Abschlüsse, die in einem Land außerhalb der EU und des europäischen Wirtschaftsraumes erworben wurden können nicht direkt anerkannt werden. Es bedarf einer Gleichwertigkeitsprüfung durch das Landesamt. Hier wird geprüft, ob Ihr im Ausland erworbener Abschluss der Medizin gleichwertig mit dem deutschen Abschluss ist.

Eine erste Bewertung hinsichtlich der Gleichwertigkeit können sie auf dem "Infoportal zu ausländischen Bildungsabschlüssen" <http://anabin.kmk.org/anabin.html> erhalten. Hier können sie unter der Rubrik Hochschulabschlüsse in der Datenbank nach Ihrem Abschluss, den sie in einem anderen Land erworben haben, suchen. Die Informationen unter "Bewertung" des jeweiligen Abschlusses geben Auskunft darüber, wie der betreffende Studienabschluss in das deutsche Bildungssystem eingeordnet werden kann. Hierbei werden folgende Einordnungskriterien verwendet: "bedingt vergleichbar", "entspricht" und "gleichwertig". "Bedingt vergleichbar" verweist darauf, dass bereits auf formaler Ebene Unterschiede zu dem entsprechenden deutschen Bildungsabschluss bestehen. "Gleichwertig" bedeutet, dass im Vergleich zur deutschen Qualifikation keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. "Entspricht" ist eine neutrale Einstufung, die aussagt, dass der ausländische Abschluss formal einem deutschen Abschluss zugeordnet werden kann, über die Gleichwertigkeit wird keine Aussage getroffen.

Ihr Zeugnis können sie durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB im Sekretariat der Kultusministerkonferenz, Graurheindorfer Straße 157, 53117 Bonn) bewerten lassen. Nähere Informationen erhalten Sie auf der Webseite der Kultusministerkonferenz <https://www.kmk.org/service/anererkennung-auslaendischer-abschluesse.html>.

Für die Entscheidung über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ist das Landesamt für Soziales zuständig. Nähere Informationen erhalten sie dort.

Es besteht die Möglichkeit mit Ihrem Abschluss eine Berufserlaubnis zu beantragen, die Ihnen eine vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes zur Vorbereitung auf die Gleichwertigkeitsüberprüfung nach den Vorgaben des § 10 Bundesärzteordnung (BÄO) ermöglicht. Zuständig für die Entscheidung über eine Berufserlaubnis ist das Landesamt für Soziales, dort erhalten sie nähere Informationen.

Führung ausländischer Hochschulgrade und -titel

Auch die Berechtigung zum Führen ausländischer Hochschulgrade und -titel richtet sich nach anabin-Vorgaben. In der **anabin-Datenbank** können sie nach Ihrem Titel recherchieren und erfahren ob und welcher Form Sie diesen führen können. Ihren Titel können Sie bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz Graurheindorfer Straße 157, 53117 Bonn bewertet lassen. Diese Stelle stellt einen Bescheid aus in welcher Form ein Titel geführt werden kann. Dieses Verfahren ist allerdings kostenpflichtig. Der Titel wird von der Kammer in der von anabin bescheinigten Form eingetragen.

Ein ausländischer Grad darf nicht geführt werden, wenn die verleihende Einrichtung kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades besitzt. Wenn ein ausländischer Hochschulgrad in anderer als in der zulässigen Form geführt wird, oder wenn ein irregulär erworbener (gekaufter) Grad geführt wird, ist die Führung unbefugt im Sinne von § 132 a Strafgesetzbuch. Die unerlaubte Gradführung ist ein Straftatbestand.